Waren doch am 30. September 1248 für die Domkirche zu Constanz, an welcher zwanzig Pfründen bestanden, nicht weniger als 38 solcher Briefe ausgestellt, von denen erst 14 hatten erledigt werden können [1]). Daß es unter solchen Umständen auch erschlichene gab, erscheint selbstverständlich, selbst wenn davon nicht die Rede wäre. Der gleichzeitige Besitz mehrerer Pfründen wurde dispensando zugestanden [2]).

Eine Provision sei hervorgehoben. Zum Pfarrer von Freiburg im Breisgau hatte der Papst, an Stelle des durch den Erzbischof von Mainz abgesetzten Rudolf, seinen Kaplan, den Straßburger Domherrn Gebhard, den Bruder des Grafen von Freiburg, ernannt. Aber Schultheiß und Gemeinde von Freiburg baten um einen plebanus, der sacerdos sei, qui confessiones eorum audiat et in aliis secundum Deum saluti provideat eorundem; denn in ihrer Stadt sei nur eine Pfarrkirche, welcher die Seelsorge für fast 40 000 obliege — eine kaum glaubliche Riesenpfarrei, wie wir sie nur in unsern Tagen zu sehen glaubten [3]).

Mehr durch Milde und Gnaden-Erweisungen denn durch Strenge hat Innocenz IV. für sich und seine Könige Anhänger geworben. Besonders mußte Innocenz daran gelegen sein, die erledigten Bischofsstühle mit ergebenen Männern besetzt zu sehen, und da hat er rücksichtslos eingegriffen. Als zu Regensburg nach dem Tode Siegfried's (19. März 1246), des langjährigen Kanzlers Friedrich's, der sich aber mit dem Papste ausgesöhnt hatte, zwiespältig gewählt war, erhielt schließlich der Legat den Auftrag, einen Bischof zu ernennen, sofern keine der Wahlen canonisch sei; er (der Papst) wolle niemandem sein Recht nehmen [4]). Für Hildesheim bestimmte er: das Capitel solle innerhalb einer vom Legaten festzusetzenden Zeit mit dessen Rath und Beistimmung für einen geeigneten Bischof sorgen; thue es das nicht, so solle er einfach einen ernennen [5]). Schon damit hatte Innocenz deutlich gezeigt, daß er die Besetzung der Bischofsstühle in der Hand haben wolle. Aber es ging nicht an, für jeden Einzelfall eine derartige Verfügung zu erlassen, und deshalb erging zwei Monate später, am 9. September 1246, eine tief einschneidende Verfügung an den Legaten: „Da wir die erledigten Kirchen mit würdigen Personen zu besetzen wünschen, so wollen wir und befehlen dir durch Gegenwärtiges, daß du allgemein in allen Regular- und Säcularkirchen Deutschlands hinderst, daß ihre Capitel oder Conventе im Erledigungsfalle sich unterstehen, durch Wahl oder Postulation für einen Bischof oder Prälaten zu sorgen ohne Rath und Zustimmung von unserer oder deiner Seite; andernfalls soll ihr Vorgehen ungültig und nichtig sein" [6]). Gleich allgemeine Anweisung erhielt im März des folgenden Jahres Peter Capocci [7]) und 1249 die Erzbischöfe Siegfried von Mainz und Conrad von Köln, als sie Legaten waren: ohne Erlaubniß des Papstes dürfen die Capitel zu keiner Wahl schreiten [8]); auch die beiden folgenden Legaten Peter von Albano und Hugo von St. Sabina haben diesen Auftrag erhalten, wie sich aus Verschiedenem ergibt. Neben diesen allgemeinen Verboten sind hin und wieder noch besondere ergangen [9]).

Damit war das Wahlrecht der Capitel fast aufgehoben. Zur Anwendung ist das Verbot zuerst in Salzburg gekommen, wo sich der Papst am 5. Februar 1247 ausdrücklich auf dasselbe beruft [10]). Auch Eichstätt (1247), Augsburg (1247), Lüttich (1247), Chur (1248), Passau (1250), Brixen (1250), Mainz (1251) haben einen vom Papste bezw. vom

v. Hostaden 28. Bisthümer sollten erhalten: der Mainzer Techant Conrad von Dürkheim, Heinrich, Neffe des Erzbischofs von Mainz, Gebhard von Freiburg. Ep. II, 265. 387. 423. 686. — [1]) Reg. Imp. 8040.

[2]) Z. B. Ep. II, 137—139. 204. 305 Anm., 697; III. 590. Berger 2261. 2275. 3159. — [3]) Berger 2512. 2845.

[4]) Ep. II, 192. 216. 217. — [5]) A. a. O. 215. — [6]) Ep. II, 241. — [7]) Ep. II, 303.

[8]) Höfler, Friedrich II., S. 391, 392. — [9]) Vgl. z. B. Ep. II, 354. 659. Berger 3996.

[10]) Ep. II, 289.

Legaten ernannten Bischof erhalten ohne Wahl des Capitels. In Mainz hat der Papst 1249 zwar eine Wahl erlaubt, nach seiner Absicht sollte sie aber nur eine formelle sein; freilich mußte er dabei unliebsame Erfahrung machen [1]). In Worms dagegen ist solche bloß formelle Wahl 1247 gelungen [2]). Allerdings haben manche Capitel Widerstand geleistet und gewählt: das zu Worms zum zweiten Mal im Jahre 1247, Utrecht 1249, Trient 1250 [3]); aber der Gewählte ist nicht durchgedrungen. Nur in Hildesheim ist 1247 der von der Majorität des Capitels Gewählte und vom Metropoliten Bestätigte auch Bischof geworden, was in den allgemeinen politischen Verhältnissen begründet lag [4]).

Dieses päpstliche Wahlverbot ist der Anfang der päpstlichen Reservationen, welche später so viel Staub aufgewirbelt haben; so hat es der Papst selbst bezeichnet [5]). Zuerst ist es für Deutschland ergangen, ein halbes Jahr später, am 13. April 1247, auch für die Lombardei und die Romagna [6]), während für Mittel-Italien nur Einzelfälle vorliegen. Nicht also unter Clemens IV., sondern unter Innocenz IV. ist der Anfang der Reservationen zu verlegen; Clemens hat nur auf Innocenz gefußt. Bestanden hat das Verbot bis zum Jahre 1252; am 23. Mai gab Innocenz IV. den Wahlberechtigten ihr Recht zurück und widerrief zugleich alle Provisionen; es sei besser, daß für die Kirchen gesorgt werde, als für Personen. Nur für ungehorsame Städte blieb das Verbot bestehen [7]). Aber die Capitel von Würzburg und Straßburg ließen sich 1254 ihr freies Wahlrecht ausdrücklich vom Papste gewährleisten [8]). Es zeigt sich auch, wie die Reservationen aus einer kirchlichen Nothlage hervorgegangen sind, was nicht klar wird, wenn ihr Anfang unter Clemens IV. verlegt wird.

Auf solche Weise hat Innocenz IV. es verstanden, die deutschen Bischöfe eng mit Rom zu verbinden, zu vollenden, was sein gleichnamiger Vorgänger muth- und kraftvoll begonnen.

V. Die Arbeiten des Römischen Instituts 1894/95.

Das Institut hatte zunächst die Arbeiten früherer Jahre fortzusetzen bezw. die gewonnenen Quellenmaterialien zum Druck zu befördern. Von den Nuntiaturberichten aus Deutschland während der Regierungszeit Sixtus' V. (1585—1590) erschien als 4. Band der „Quellen und Forschungen" die erste Hälfte der „Kölner Nuntiatur", die Jahre 1585 (1584) bis 1587 umfassend, zugleich mit der Schweizer Nuntiatur von 1586/7, soweit dieselbe deutsche Verhältnisse betrifft. Diese beiden Nuntiaturen sind von Dr. Ehses bearbeitet; einen dritten Bestandtheil des Bandes, welcher die Straßburger Wirren und die Intercessionen protestantischer Fürsten behandelt, hat Dr. Meister in Bonn redigirt. An der Fortsetzung der Kölner Nuntiatur, vom Antritt Ottavio Mirto Frangipani's bis zum Tode Sixtus' V., arbeitet Dr. Ehses weiter und hofft den starken Band, zu welchem die Materialien im wesentlichen abgeschlossen vorliegen, bis zu Ostern nächsten Jahres in Druck geben zu können. Die weitere Fortsetzung über das Jahr 1590 hinaus hat Dr. L. Schmitz in Rheidt, die Bearbeitung der kaiserlichen Nuntiatur von 1585—1590 Prof. Dr. Schlecht in Dillingen übernommen.

[1]) Ep. II, 706. 707. Potthast 13334. 13337; vgl. Regesta Imp. 4979 a.

[2]) S. Annal. Worm. Mon. Germ. XVII, 51. Ep. II, 429.

[3]) Ep. II, 583; III, 16—18. 137. Hintze, Wilhelm von Holland, S. 36.

[4]) Ep. II, 330. — [5]) Ep. III, 227. — [6]) Berger 3020. — [7]) Ep. III, 141.

[8]) Ep. III, 227 u. S. 193, Anm. 1.

Mit Herbst 1894 trat dann eine neue, ebenso wichtige als umfassende Arbeit an das Institut heran, nämlich die möglichst vollständige und genaue Herausgabe der Acten des Concils von Trient, zu welcher sich der Vorstand der Görres-Gesellschaft am 17. Mai 1894 entschlossen und wozu der erhabene Förderer historischer Studien, Papst Leo XIII., huldvollst die Ermächtigung ertheilt hat. (S. Jahresbericht für 1894, S. 4 u. 5.) Nach eingehenden Voruntersuchungen durch Prof. Dr. Finke nahm das Institut am 1. October 1894 den riesigen Stoff in Angriff, bis zum Ende des genannten Jahres unter Leitung von Msgr. Prof. Dr. Kirsch in Freiburg (Schweiz), sodann von Dr. Ehses, der mit Beginn 1895 die definitive Leitung des Instituts antrat.

Es galt nun vor allem, einen sachgemäßen Plan für die Bearbeitung zu entwerfen, und da ergab sich als erste und nothwendigste Aufgabe, den äußern Verlauf der Concilsberathungen, die Daten, die Reihenfolge, den Zusammenhang der Concilsvorkommnisse, während der ganzen Dauer des Concils festzustellen, weil damit für die Acten und Berathungen selbst eine unerläßliche Vorarbeit gegeben sein wird. Daher werden die Veröffentlichungen mit den verschiedenen Tagebüchern und Diarien beginnen, die größtentheils noch gar nicht, anderntheils sehr ungenügend und lückenhaft edirt sind. Diesen Theil der Arbeit hat Dr. Merkle, früher Repetent in Tübingen, übernommen, der bereits im Sommer 1894 am Vaticanischen Archiv thätig war und bis jetzt mit diesen Diarien von Massarelli, Severoli, Servantius u. a. sowie mit deren Commentirung so weit vorangeschritten ist, daß jeden Augenblick mit dem Druck eines ersten starken Quartbandes begonnen werden kann. Die Forschungen ergeben hier zugleich überraschende Resultate über die Priorität und die Verfasser dieser Tagebücher, sowie über die Ursprünglichkeit der Nachrichten, die in denselben geboten werden. Neben diesen Diarien bearbeitet Dr. Merkle die Acten der Bologneser Concilsperiode, die von Theiner in den Acta genuina concilii Tridentini übergangen wurden und durch deren Veröffentlichung eine sehr empfindliche Lücke ausgefüllt wird.

Läßt sich dieser Zweig der Arbeiten leichter überschauen, so erscheint das Gebiet der eigentlichen Concilsberathungen und Congregationsverhandlungen, Voten, Gutachten, Vorschläge und Entwürfe, theologisch-dogmatischen wie reformatorischen Inhalts, fast unabsehbar, selbst abgesehen von dem politisch-diplomatischen Schriftenwechsel, welcher mehr in den Bereich der von dem Preußischen Institut (bis zum Jahre 1559) zu bearbeitenden Nuntiaturberichte fällt, soweit Deutschland in Betracht kommt. Für jene eigentlichen Concilsgegenstände sind zunächst die bereits erwähnten Acta genuina von Theiner in einem sehr umfassenden Maßstabe zu ergänzen und zu berichtigen, weil durch Theiner bezw. durch die Herausgeber nach seinem Tode bei einer Unmenge von Sitzungen die Protokolle mit ganz planloser Willkür gekürzt, verstümmelt oder nur höchst summarisch skizzirt worden sind. Erst wenn diese Arbeit gethan ist, kann den zahllosen Originalvoten, dogmatischen Abhandlungen, Reformvorschlägen und Gutachten jeglicher Art, die theils von den Concilsvätern herrühren, aber von den Secretairen und Notaren nur protokollarisch aufgezeichnet wurden, theils von außerhalb stehenden Prälaten und Theologen aber mit unmittelbarer Beziehung auf die Concilsarbeiten verfaßt und den Vätern unterbreitet worden sind, ihre richtige Stelle angewiesen werden. Diese doppelte Arbeit hat Dr. Ehses übernommen, und zwar zunächst unter Beschränkung auf die Reformarbeiten des Concils, weil diese bei Theiner noch weit mehr als die dogmatischen Gegenstände zusammengedrängt sind, und weil überhaupt bisher diesen so äußerst wichtigen Berathungen und Beschlüssen nicht entfernt die genügende Aufmerksamkeit geschenkt worden ist. Nachdem bereits Prof. Kirsch diesen Weg eingeschlagen, konnte Dr. Ehses für das Reformgebiet eine Fülle des werthvollsten Materials ansammeln, wozu die von der Görres-Gesellschaft ausgeworfenen Beträge für Copisten eben so nothwendig als förderlich waren. Der Veröffentlichung dieser Materialien wird allerdings zunächst der

Abschluß der oben besprochenen Kölner Nuntiatur wie namentlich der Druck der Diarien und Tagebücher vorangehen müssen.

Bei einem mehrwöchentlichen Aufenthalt zu Neapel, Juli bis August dieses Jahres, haben Dr. Ehses und Dr. Merkle ihre römischen Sammlungen aus der litterarischen Hinterlassenschaft des Cardinals und Concilslegaten Seripando, die sich in der Nationalbibliothek daselbst befindet, sowie aus den überreichen Schätzen des Farnesianischen Archivs in sehr ergiebiger Weise bereichern können. Die Durchforschung anderer Bestände, vor allem der Carte Cerviniane zu Florenz, ist in nächste Aussicht genommen. Auf der Rückreise nach Freiburg hat Prof. Kirsch die Archive und Bibliotheken in Venedig, Modena, Mailand besucht und die auf das Concil bezüglichen Stücke aufgezeichnet.

Herr Dr. Domarus setzte seine Arbeiten zur Geschichte Hadrian's VI. fort. Von den noch vorhandenen 42 Supplikenbänden sind 22 erledigt, ebenso die 24 Vaticanregisterbände und von den Lateranregistern 10. Auch das übrige im Vatican wie im römischen Staatsarchiv ruhende Material wurde hervorgezogen und ergab theilweise reiche Ausbeute. Dabei konnte auch die Correspondenz Hadrian's in einer großen Anzahl wichtiger Originalstücke an's Tageslicht gezogen und copirt werden. Aus der von den Cardinälen von Hadrian's Wahl bis zu seiner Ankunft in Rom geführten Correspondenz und andern einschlägigen Briefschaften wurden zahlreiche Regesten angefertigt. Selbstverständlich wurden auch die Handschriften der vaticanischen Bibliothek und der Bibliotheken Barberini und Chigi durchforscht. Auch hier fanden sich nicht wenige auf Hadrian's päpstliche Wirksamkeit bezügliche Stücke. Ebenso in Neapel, Siena und auf schweizerischem Boden.

Die zu erwartende Publication, zu deren Vorbereitung allerdings noch weitere Nachforschungen nöthig sind, wird einen schätzbaren Beitrag zur Geschichte des Papstthums im sechszehnten Jahrhundert, wie auch zur Kirchengeschichte Deutschlands liefern.

VI. Denkschrift und Statut-Entwurf für die Bildung von Diöcesan-Comités der Görres-Gesellschaft.

Auf der letzten Generalversammlung in Fulda wurde im Vorstand der Görres-Gesellschaft der Gedanke erwogen, durch Bildung von Diöcesan-Comités noch weitere Kreise des katholischen Deutschlands für die Sache der Gesellschaft zu interessiren. Man ging dabei von folgenden Gesichtspunkten aus: Jedes Jahr steigern sich die Anforderungen, welche an die Gesellschaft herantreten. Diese kann die begonnenen Unternehmungen nur dann erfolgreich weiterführen und auch nur dann an die Uebernahme neuer Aufgaben denken, wenn sich ihre Mittel in demselben Maße mehren wie die Anforderungen. Von der Geschäftsstelle in Köln kann für die Erwerbung neuer Mitglieder kaum mehr geleistet werden, als bisher geschehen ist. Eine erfolgreiche Propaganda ist also nur noch möglich durch unmittelbares persönliches Herantreten an interessirte Kreise, und dies soll durch die Diöcesan-Comités versucht werden.

Als in der allgemeinen geschäftlichen Sitzung über diesen Plan berichtet wurde, fand er von den verschiedensten Seiten Zustimmung. Man wies darauf hin, daß Versuche zu einer derartigen Propaganda schon in Süddeutschland, besonders in der Diöcese Regensburg, nicht ohne Erfolg gemacht worden sind.

Es wurde endlich beschlossen, daß in dem nächsten Jahresbericht ein Statuten-Entwurf für die Organisation der Diöcesan-Comités veröffentlicht werden sollte, den wir hiermit den Mitgliedern der Gesellschaft zur Kenntniß bringen.